



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Jahr 1643. biß in den Monath October Anno 1645. zwischen Jhro Römisch-Käyserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103084

§.XII. Item des Brandenburg-Culmbachischen Gesandten zu Münster Bedencken.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51787](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51787)

1645.
Nov.

5) Hätte zwar etwas Unterscheid, in titulis pro capitibus belli, Praefectis &c. allein das möchte hingehen, wann nicht alles in fine, wie bey dem Schwedischen auf occasionem belli restringiret, und Lothringen allezeit eingemenget würde.

1645.
Nov.

6) Der 6. laufft in die Contenta des 3. Schwedischen ratione termini a quo, nemlich 1618. und rupturæ mit Frankreich, dann Reservati & limitationis Amnestiæ &c. Reliqua pendent ex Suecicis notis &c.

Faxit DEUS, ut cuncta cedant ad Nominis sui gloriam, Ecclesiæ incrementum, Patriæ tranquillitatem, nostramque salutem æviternam.

Fave, move, promove et adjuta Propositionem DEUS MI!

§. XII.

Desgleichen hatte der Brandenburg-Culmbachische Gesandte, welcher sich selbige Zeit zu Münster aufgehalten, seine Gedancken über der beyden Cronen aus-

gestellte Propositiones, und der Kayserlichen darauf erfolgte Resolutiones, in ein Bedencken zusammen getragen, welches folgender massen lautet:

Des Brandenburg-Culmbachischen Gesandten Bedencken über beyde Königlichke Propositiones und Kayserliche Resolutiones.

Bei Anfang dieser Tractaten wird ohnmaßgeblich erinnert, daß, nach Ausweis der Guldnen Bulle, dann der Kayserlichen Capitulationen, bevorab jetziger Kayserlichen Majestät Artic. 16. zu Erhaltung des Heiligen Reichs Majestät und Reputation und dessen Fundamental-Sagungen, die Schrifften und Handlungen bey diesen Tractaten in Deutscher und Lateinischer Sprache verfaßt und angestellt, besonders aber der Crone Frankreich Plenipotentiarium und Legati darzu disponiret werden sollten; so auch denenjenigen, welche der Französischen Sprache nicht allerdings und fundamentaliter kundig und erfahren, zu statten kommen würde.

Ferner, nachdem die Kayserliche Herren Plenipotentiarium in beschehenem Vortrag begehret, daß Chur-Fürsten und Stände einrathen helffen wollten, ob und wie weit man sich mit den ausländischen Cronen bey gegenwärtigen Tractaten einzulassen; Als erinnert man sich, daß die übergebene Articul meistens das Heilige Römische Reich und dessen Beruhigung, dann auch Chur-Fürsten und Stände betreffen, daher auch vor diesem difficultiret worden, daß des Heiligen Römischen Reichs Sachen vor die ausländische Cronen so wenig gehörten, als wenig dieselben dulden würden, daß die Römisch-Kayserliche Majestät oder die Reichs-Stände in Dero Königreichen, wie sie ihre Stände und Unterthanen zu guberniren, vorschreiben sollten. Daher auch wol zu wünschen wäre, daß man es auf so vielfältig bewegliches Suchen, Flehen und Bitten, so weit nicht hätte kommen lassen, daß die ausländische Cronen und Potentaten sich nunmehr bey diesen Kriegen so weit und stark interessiret gemacht, und die Hände so weit mit eingeschlagen, daß sie diesen Deutschen für ihren eigenen Krieg halten, dabey auch ein jeder, daß darauf sein ganzer Staat und Sicherheit beruhe, anziehen thut. Über diß auch die leidige Erfahrung bezeuget, daß die ausländisch kriegende Partheyen mit Waffen und Gewalt von des Reichs Boden nicht zu bringen gewest; Ergo mußte ein ander expedienz ergriffen werden, welches bey so übel gestallten Sachen auf transactionem pacificam gestellet worden. Ad transactionem aber partium interessentium consensum requiri, ist extra controversiam, und würde also nothwendig mit ihnen zu tractiren seyn, weil zumahl dergleichen gültliche Tractaten ihnen allbereit an die Hand gegeben, und mit ihnen etliche Jahre tractiret, auch dero Propositiones gutwillig übernommen, und zu den Consultationibus übergeben worden: also in quaestione An? nicht weiter zu zweiffeln. Wie weit aber mit ihnen von den Reichs-Handlungen zu gehen und sich einzulassen, wird ipsa tractatio von Articul zu Articul an die Hand

P p p p 2

geben,

Des Brand-
enburg-
Culmbach-
ischen Ge-
sandten Be-
dencken.

1645.
Nov.

geben, biß scopus Pacis erlanget werde, daß also mit langen disputiren den Sachen gar nicht gerathen noch geholffen, sondern nunmehr die Friedens-Puncta in Gottes Nahmen an die Hand zu nehmen seyn.

1645.
Nov.

Quibus ita præmissis, ad ipsas Consultationes zu schreiten, weilm in vorigen Consultationibus der Methodus für den besten und rathsamsten befunden worden, daß von der Cronen Propositionen von Articuli zu Articuli zu deliberiren: so befindet man, daß dieselbe bestehen in Procemiis, ipsis Propositionibus, earundem Confirmatione & Conclusionem.

In den Procemiis werden allerhand excusationes und culpæ remotiones, indem eine und andere Parthey die Ursache des Krieges von sich auf andere zu schieben, auch rechtmäßige und gnugsame causas impulsivas, die arma zu ergreifen, zu haben vermeynet; dann scopus Tractatum, als nemlich die Versicherung der Cronen eigenen Staats, der Schuß und die Confirmation der allgemeinen Freyheit; Introduction und restablirung des allgemeinen Friedens im Reich; Redunio der Stände mit dem Oberhaupt Kayserlicher Majestät sowol, als der Stände unter sich selbst, deswegen man gewisse Confederationes machen, und viel Jahr mit den Præliminar-Tractaten zubringen müssen, und was der Sachen mehr, davon bey ipsa Consultatione articulorum & punctorum, weiters zu reden seyn wird, angeführet.

Ipsæ Propositiones bestehen in proposito scopo & fine der angestellten Tractatum, qui & ipsa pacificatio & tranquillitas Imperii, dahin collimiret Art. Suec. 1. & 2. Gall. Art. 1. 2. & ex parte 3.

Ferner, in Mediis ad ipsum destinatum finem ducentibus, deren 9. zu colligiren. 1) Amnistia generalis. Art. Gall. 4. & 5. Suec. 3.

2) Restitutio & Reductio der Reichs-Stände in Statum, wie es An. 1618. gewest. Art. Suec. 3. Gall. 6.

3) Æqualis Justitiæ administratio. Artic. Suec. 4.

4) Libera Ordinum Imperii Suffragia, & consensus in causis & negotiis publicum Imperii Statum concernentibus. Articulo 5. & Gall. 7. & 8.

5) Jus Fœderum, so die Stände unter sich oder mit andern, zu Bestätigung defensionis sui & suorum, zu machen befugt. Art. Suec. 6. & Gall. 7. 8.

6) Compositio Gravaminum in causis Ecclesiasticis & Politicis. Artic. Suec. 7.

7) Militaria & punctus Satisfactionis, qui consistit & subdividitur in 7. membra, quæ sunt:

a) Ampliatio Amnistie Universalis ad Ministros toga vel sago militantes. Art. Suec. & Gall. 5.

b) Reciproca captivorum dimissio & redemptio. Art. Suec. 9. Gall. Art. 10.

c) Præstatio indemnitas. Art. Suec. 10.

d) Solutio & satisfactio præensionum militarium. Artic. Suec. 11. Gall. Art. 13. & 15.

e) Ut & Confederatorum. Suec. Art. 12. Gall. Art. 14.

f) Restitutio locorum utrinque occupatorum cum cunctis pertinentiis suis. Suec. Art. 13. Gall. 16.

g) Dimissio & exauctoratio Exercituum Suec. Art. 14.

8) Medium pacificationis proponitur in libertate Commerciorum. Suec. Art. 15. Gall. 11.

9) Admissio Regum, Principum, atque Rerumpublicarum, qui pacificatione hac frui voluerint. Suec. Art. 16. Gall. 17.

Nach

1645.
Nov.

Nach diesen Mediiis wird der Contrariorum gedacht, wie nemlich in widrigen Fall, da ein oder der andere Theil Stände, wider die transigirte Friedens-Schlüsse, beschwehret werden wollte, solchen Occurrentien zu begegnen, und den bedrängten zu succurriren, Suec. Art. 17. Gall. 12. Auf solches folget Confirmatio articulorum in stipulatione reciproca, Suec. Art. 18. Gall. 12. & 18. In Conclusionem debiti honoris & respectus der Stände gegen die Römische Kayserliche Majestät: in concordia & reconciliacione der Stände unter sich selbst; in Restabilirung des Reichs und der Stände Freyheit und derselben Versicherung in guter Freund- und Nachbarschaft der angrenzenden, und in guter Beruhigung und Tranquillirung des lieben Vaterlandes, wie auch Versicherung und Securität der Cronen und anderer benachbarten Staaten und Interessenten.

1645.
Nov.

So viel die Proemia oder Exordia selbst anbelanget, wird in der Französischen angeführt, daß ob sie wol zu verschiedenen mahlen, solche Propositiones gethan, daß sie verhoffet, sie würden zur Beförderung der Pacification sufficient seyn; weil man jedoch davor gehalten, daß sie in gar zu sehr generalibus terminis bestehen, auch inzwischen des Heiligen Reichs Chur-Fürsten und Stände, welche sowol Ihre Königl. Herren Principalen, als auch sie selbst, durch sonderbare Invitations-Schreiben, zu diesen Tractaten zu erscheinen begehret und ersuchet, in ziemlicher Anzahl sich eingestellt, und noch einkommen möchten: Als hätten sie nicht unterlassen, eine ausführliche Proposition zu verfassen, und den Herren Mediatoribus zu übergeben, in Hoffnung, dieselben werden mit der Kayserlichen Intention, und daß mit Ihro Majestät Chur-Fürsten und Stände des Reichs, eine gute Composition zu einem gemeinen Frieden und Satisfaction der bedrängten Nothleidenden Stände (dahin sowol Französischer als Schwedischer Cronen scopus collimiret) eingerichtet werde, übereintreffen.

In dem Schwedischen Procemio will erstlich die Culpa, daß die Cron Schweden zu diesen Motibus nicht Ursach gegeben, removiret werden, nachdem werden drey Ursachen angezeiget, warum die Waffen ergriffen und ins Reich geführet worden. 1) Als erstlich zu der Cronen eigenen Interesse Versicherung. 2) Zu Schutz und Confirmation der allgemeinen Freyheit. 3) Zu Introdurirung und Restabilirung des allgemeinen Friedens im Reich; nach welchem Ende die Cronen nun in 15. Jahren zum höchsten getrachtet, wie sie durch übliche, und zwischen Königen und Potentaten hergebrachte Tractaten, nicht allein mit der Kayserlichen Majestät sich förderst gebührlich vergleichen, sondern auch Dieselbe mit den Ständen des Reichs in ein besser Vertrauen gesetzt, die Stände auch unter sich selbst mit einem guten Vernehmen und der Einigkeit unaufsäßig invicem verknüpffet und reuniret werden könnten. Derentwegen, unerachtet allerhand Difficultäten und obstaculen immittelst in Weg geworfen werden könnten, sie nochmals intentioniret, aus Liebe und Begierde des Friedens und Tranquillität des Reichs, auf solchen Scopum das Absehen zu richten, und das beste und möglichste dabey zu cooperiren.

Die Kayserliche Antwort und Erklärung auf das Französische Exordium gehet dahin, daß ob sie wol verhofft, selbige Herren Plenipotentarii würden mit vollständiger Proposition auf den verglichenen Termin, als den 4. Decembris verwichenen Jahrs, hervorgebrochen haben, welches aber erst Festo Trinitatis jezt laufenden Jahrs beschehen, wollte man jedoch zu Bezeugung Kayserlicher Majestät Friedens-Begierde, und daß bey Dero nicht angestandenem, daß nicht alle Chur-Fürsten und Stände des Reichs, ja das ganze Heilige Römische Reich zu ruhiger und sicherer Dignität und Incolumität nicht eher restituirer worden, Causas remora an seinem Ort gestellet seyn lassen, und sich mit begehrtter Erklärung; wie auch auf das Schwedische Procemium, mit weitläufiger Inquirirung super prætextu armorum Coronæ Suevicæ nicht aufhalten; in Erwegung diese Zusammenkunft nicht ad discipandum de justitia belli, sed ad ejusdem compositionem amicabilem angesehen. Wie auch die Controversia von den Salvis Conductibus pro Statibus

1645.
Nov.

Immediatis vel Mediatis nicht von solcher Importanz sey, daß beschweden die Tractaten gehindert und zurück gestellet werden sollten; jedoch mit dem Erbietten, damit an Seiten Cæs. Maj. studio promovendæ Pacis, & contestatione propensissimæ voluntatis ad promovendum Pacis negotium, auch disfalls culpa moræ ulterius keineswegs zu imputiren; so wolte man, dafern die Schwedische Herren Legati certum & tolerabilem numerum derjenigen, für welche solche Salvi Conductus vermehnet, nahmhaft machen würden, auch es hierinnen nicht ansichen, sondern so viel geschehen lassen, was mit Einrathen Chur-Fürsten und Stände, ohne præjudiz Kayserlicher Majestät, der Stände und des ganzen Reichs, concediret werden mdge.

1645.
Nov.

Gleichwie man nun in Hoffnung stehet, beyde Cronen werden bey dieser Kayserlichen Erklärung gutwillig und allerdings adquietiren; also hat man gegen Kayserlicher Majestät sich allerunterthänigst zu bedanken, und zu bitten, Dieselben geruhen allergnädigst bey so höchstrühmlichster Intencion zu verbleiben, und das zerfallene Reich, durch Restabilirung eines redlichen, sichern und beständigen Friedens, wiederum aufzurichten, und ad pristinum statum zu redintegiren und zu bestätigen. Wodurch Derofelben ein unsterbliches Lob zu wachsen, auch zu mehr ruhiger und prosperirlicher Regierung dermaleinst gereichen werde; wiewol hoch zu wünschen, daß die allegirte Schönbeckische Tractaten mit der Churfürstlichen Durchlauchten zu Sachsen und dem Schwedischen Reichs-Canslar Drenstierna, Anno 1635. und bey Anfang des 1636. Jahrs vorgewesener Tractaten, bevorab vermittelst Herzog Adolph Friedrichs zu Mecklenburg Fürstlicher Gnaden übernommener Interposition, damahls so viel gewürcket, und gesuchret haben möchten, daß die auf Schwedischer Seiten so stark begehrte Tractaten mit Thro Kayserlichen Majestät und dem Reich ihren schleunigen Fortgang genommen hätten, und diese zehn Jahr über so grausame Laniena Christiani sanguinis hinterblieben wäre; da doch jetzt nach so starcker Blut-Vergießung und Verwüstung Land und Leute, so wohl auf Kayserlicher Majestät als Schwedischer Seiten die Reflexion dahin endlich gerichtet wird, und also der Stall erst, da das meiste Vieh daraus verjagt und verlohren, zugemacht und verwahret werden wil.

Die Proposition an ihr selbstn ziele auf den rechten Scopum, daß nemlich der Zweck und Schluß seyn soll, wie alle Feindseligkeiten abgeschafft, und dagegen allerseits gute Freundschaft gestiftet werden, und die gängliche Beruhigung dem Reich zu wachsen mdge. Welches dann der Rechte finis, wohin alle Consultationes zu richten, wozu auch der Prager Friedens-Schluß, sowol die im Procemio der Schwedischen Proposition angezogene Handlung zwischen der Churfürstlichen Durchlauchten zu Sachsen und dem Schwedischen Reichs-Canslar Herrn Drenstierna, Anleitung geben. Und in dem stimmen Articuli primi in beyden Propositionen der Französischen und Schwedischen überein.

Ad Artic. I.

Dann obwol in der Schwedischen dieser Art. etwas ausführlicher gesehet worden, so sind sie doch einerley Meynung, außer, daß in der Französischen Terminus à quo, nemlich von Anfang der Böhmischen Unruhe, nicht gemeldet, welches jedoch ex Artic. 6. daß alle Sachen im Reich, wie sie vom Anfang oder origine præsentium moruum Anno 1618. gewesen, zu restituiren, suppliret werden kan.

In der Kayserlichen Antwort werden die Generalia, daß nemlich alle Feindschaften abgeschafft, hingegen allerseits gute Freundschaft invicem gestiftet, placidiret, davor man allerunterthänigsten Danck zu sagen, benebst aber diß zu erinnern, weil in dem Schwedischen Art. der Anfang der Böhmischen Unruhe mit gedacht, bey den Herren Kayserlichen aber ganz præteriret, und aber gleichwol selbige der Ursprung und Anfang der innerlichen Kriege, dabey etliche Churfürsten und Stände sich theilhaftig gemacht, so wäre nicht unbillig, daß solches Böhmisches Wesen nicht so gar

1645.
Nov.

gar mit Stillschweigen übergangen, sondern auch ditzfalls Chur-Fürsten und Stände künftiger Zu- und Anspruchs und daraus entstehender Gefahr gleichfalls versichert würden.

1645.
Nov.

Nachdem auch nicht geringe Difficultäten entstehen wegen der Adharenten, Confederirten und Assistenten, welche eigentlich darunter zu verstehen, sondern auch ein Unterscheid zu machen ist; inter assistentes vel adherentes Exteros & Germanos; sintemal diß Orts davor gehalten wird, daß die Reichs-Sachen und Cause internæ ab externis recht abzuschneiden und nicht zu confundiren, vielmehr sich wol vorzusehen, daß Fürsten und Stände weder directo noch consequenter in ausländische Krieg und Sachen, noch in fremde weitaussehende und gefährliche Verbündniß impliciret werden, immassen die hochlöbliche Vorfahren in die Niederländische und Burgundische Kriege, aus tapffern, vernünftigen und erheblichen Ursachen, sich nicht einmengen lassen wollen, weil zumahl die unbetrüglliche Experienz ein zeithero bezeuget, daß man in jetzt noch continuirenden höchst beschwerliche und verderblichen Krieg darum je länger je mehr eingestochten worden, indem andere, so biß Dato die Direction der Waffen, wider der Fürsten und Stände Wissen, Willen und Intention gehabt, sich fremder, das Römische Reich proprie nicht concernirender Handel theilhaftig gemacht, davon mit Fürsten und Ständen wenig communiciret noch gehandelt worden, außer wenn man 120. Römer-Monath contribuiren, oder Einquartierung der Völker übernehmen und verpflegen müssen. Und obwol der Friede den ausländischen Cronen gar nicht zu miß-sondern vielmehr von Herzen zu gönnen, auch zu wünschen wäre, daß damit die ganze Christenheit auf einmahl gesegnet und erfreuet werden könne: so siehet man doch hingegen nicht, falls je die fremden Cronen unter sich nicht zu vereinigen, und doch mit der Kayserlichen Majestät, so dann Chur-Fürsten und Ständen, allein einen aufrichtigen, redlichen Frieden tractiren und schliessen wollen, warum eben des Römischen Reichs Beruhigung ob bella & dissidia externa länger zu retardiren, auch derentwegen die Waffen in Händen zu behalten? Würde auch weder bey Gott noch bey der werthen Posterität zu verantworten, sondern billig und zusehenderst des Römischen Reichs Tranquillirung, quocunque honesto modo, zu suchen und einzugehen, und alles Fleißes dahin zu trachten seyn, damit bey diesen Tractaten das Deutsche Pacifications-Werck allen andern Sachen vorgezogen werde, da zu befahren ist, weil die ausländische Cronen, bevorab Spanien und Frankreich, bereits stark in einander verwickelt, und je länger je mehr aneinander wachsen, es dörffte der Universal-Frieden um so schwerlicher zu erhalten seyn, jemeher der in Avantage stehende Theil die Condiciones allzuhoch spannen; der ander aber, vermittelst Hoffnung eines wandelbahnen Streichs der Waffen, wo nicht mehr Vortheil, dennoch aufs wenigste das Equilibrium würde erwarten wollen, wodurch das Heilige Römische Reich, wann man dergestalt das Absehen auf die fremde Cronen nehmen, und nicht ehender, dann biß sie einander die Restitution des per arma occupirten Königreichs Fürstenthumer und anderer Lande gethan, mit höchstgedachten Cronen Friede machen wollt, in noch grössere Gefahr gestürzet, und dieses eben das rechte Mittel, und ein gebahnter Weg zu der Chur-Fürsten und Stände völligem Rain und totalen Untergang seyn würde. Woferne aber nach erhaltenen Frieden im Römischen Reich, mit desselben und der Stände Interposition, den Cronen, damit sie auch unter einander vereinigt werden möchten, gedienet, hätte man sich zu aller möglichster Cooperation zu offeriren. Dabey gleichwol zu bedencken, daß Frankreich stets mehr auf der Deutschen Libertät, als Hispanien gesehen.

So viel den Herzog von Lothringen anbelanget, erinnert man sich zwar guter massen, daß er certo respectu & modo ein Membrum Imperii constituiret und vertritt, deswegen dann ipsius restitutio expresse im Prager Friedens-Schluß bedinget worden; über diß dem Reich sehr vorträglich, daß selbiges Herzogthum, gleichsam als eine Vormauer gegen Frankreich, bey dem Reich erhalten werde, und daher, wie es Ihro Durchlauchten gern zu gönnen, also auch dabey nicht unbillig zu cooperiren: so die Französische Herren Plenipotentarii mit Zug nicht zu difficultati-

1645.
Nov.

ficulirein, dieweil sie die Restitution auf Annum 1618. gerichtet haben wollen, zu welcher Zeit Lothringen noch nicht in der Cronen Frankreich Hand und Macht gewesen. Und weil Hochgedachter Herzog bereits sich zum zweytenmahl mit Frankreich verglichen; so wil man hoffen, daß Ihro Durchlauchten selbst rechter Ernst darzu seye, daß sie auch das drittemal damit zu recht zu kommen wissen werden. Inmittelst aber die Pacifications-Handlung im Reich dieser Prætenzion halben nicht aufzuhalten noch zu hindern, weil zumahl Frankreich Lothringen nicht wegen der Reichs-Lehen, sondern anderer Ursachen, dahin sie sonderbahre Reflexion gehabt, bekrieget, darzu auch wissenschaftlich Chur-Fürsten und Stände weder Rath noch That geleistet, und also desselbigen billig nicht zu entgelten.

1645.
Nov.

Ferner wird in der Kayserlichen Antwort eines kurzen und billigen Armistitii gedacht. Jus & effectus Armistitii bringen zwar mit sich, daß die Hostilitäten und öffentliche Ubergiehung, auch Ein- und Ubersallungen zwischen den kriegenden Partheyen eingestellt; hingegen aber bleiben die Völkler im Lande, welche Quartire und Verpflegung haben wollen. Dannhero dieses dem Römischen Reich vielmehr Beschwehden und Contribution als einige Respiration mit sich bringen, und also kein Mittel zu einem beständigen rechten Frieden seyn würde. Ja es könnte leichtlich dahin den Ausschlag gewinne, daß sub prætextu Armistitii perpetuus miles in Imperio zu unterhalten wäre, dadurch den Ständen, an statt verhoffender Respiration, vollends der Garauß gemacht würde, in Erwegung die Noth und Armuth im Lande gar zu groß, und es länger auszusuchen impossibel ist. Solle es aber principaliter dahin angesehen seyn, damit, durantibus Tractatibus, die grausame und erschreckliche Bergießung des Christen-Bluts, wie auch das tyrannische procedere mit so heftig unaufhörlichen Gewaltthaten, Exactionen und Kriegs-Pressuren, deren die Kriegs-Commissarii je mehr und mehr neue erdencken, immassen solches noch gänzlich mit großem Ruin der Fürsten und Stände im Fränkischen Crays erfahren wird, inmittelst eingestellt, nicht weniger mit den Tractaten und Consultationibus tutius und liberius fortgefahren und gehandelt werden möchte; So läst man es dahin gestellet seyn, doch, daß dabey nachfolgende und andere darzu dienliche Conditiones beobachtet, und nicht allein bedinget, sondern auch dermahleinste effective gehalten würden: als nemlich, daß es zusehender mit Belieben der Cronen beschehe, daß das Armistitium auf eine kurze Zeit gerichtet werde, daß die Strassen sicher gehalten, daß die Commerciën nicht gesperret, noch mit Plankerregen und Plundern spoliiret, daß bevorab die Agricultura nicht beyseit gestellet, und nicht durch Pferd- und Vieh-Abnahm, noch andern dergleichen rapinis devastiret: daß auch den Herrschafften an ihren noch wenig übrigen Renthen und Gefällen von der militia keine Hinderniß noch Eintrag, auf was Weise es sey, geschehe, dergleichen man bißhero wehemüthig erfahren müssen, sonderlich aber Herrn Bischoffs zu Bamberg, auch meines gnädigen Fürsten und Herrn, Fürstliche Fürstliche Gnaden Gnaden, von dem Commendanten zu Schweinfurth, mit Anhalt- und Arrestirung der Güter, unterschiedlich begegnet, daß auch bey der Repartition der Völkler, so im Reich, brevi hoc & æquo armistitio durante, nothwendig unterhalten werden müssen, eine durchgehende Gleichheit oberviret, und nicht ein Crayß oder Stand vor dem andern wider die Gebühr graviret werde; daß inmittelst die Kriegs-Disciplin besser bestellet, und die unerträgliche Pressuren, und das Landsverderbliche militärische procedere, zum wenigsten also moderiret werde, damit man nur in etwas spüren oder sehen möchte, daß getreue gehorsame Stände wie auch die Reichs- und Crayß-Ordnung, sonderlich der nächste Regenspurgische Reichs-Abschied, in Consideration genommen, und nicht alles vor ungültig, und gleichsam aufgehoben geachtet; noch dergestalt den Officiern und Commissariën alle Gewalt, Muthwillen und Freyheit, Fürsten und Stände nach ihrem Gefallen schimpflich und verderblich zu tractiren, nachgesehen, sondern die Verbrechere zur gebührenden Strafe gezogen werden, und was dergleichen hochnothwendige Conditionen mehr zu consideriren seyn würden.

Ad

1645.
Nov.

Ad Artic. II.

1645.
Nov.

Concordiren die Französische und Schwedische. Man weiß auch diß Orts nichts sonders dabey zu erinnern. Dann obwol in Succ. Proposit. vocabulum: *hered.* zu Ihro Kayserlichen Majestät nicht wohl, noch apposite gesetzt: alldieweil das Römische Reich ein Wahl- und kein Erb-Kayserthum ist. Nachdem aber in der Kayserlichen Replic in verbis: *Adhaerentes eorumque respectivo successores & heredes, moderiret*; also hat es zwar dabey sein Verbleiben, wird aber doch in *hifce & similibus terminis* jedesmahls der Unterscheid zwischen dem Römischen Reich an ihm selbst, und Ihro Kayserlichen Majestät Erb-Länder, wohl in Acht zu nehmen seyn, besonders auch, daß es in fremde Handel mit Spanien oder andern nicht impliciret, noch gar immergiret werde, wie droben bey Art. I. weitläufftig erinnert worden, und bey der *Clausula fin. ut omni ex parte, & cum universo Romano Imperio &c. addatur: Ejusque Electoribus, Principibus & Ordinibus amicitia firma &c. colatur &c.* Es wäre auch in dem Schwedischen Articul dem Wort: *Civitates, mediatas & immediatas* beyzusetzen, und nicht außer Acht oder sonderbare Consideration zu setzen, alldieweil man sich zu erinnern, daß unter dem Prager Frieden die Stadt Erfurt nicht hat wollen verstanden werden, dahero denn das jetzige Erfurtische Wesen seinen Ursprung genommen, und den benachbarten Fürsten und Ständen grosse Ungelegenheit, Actiones und Pressuren verursacht hat, und noch verursacht: wie nicht weniger die Hansee- nebst andern Mittelbaren vornehmen Städten mächtig interessiret sind.

Und weiln die Kayserliche Resolution in genere auf *Sacrum Romanum Imperium omnesque ejusdem Electores, Principes & Status* gehet: so wird vor rathsam erachtet, daß auch vorerwehnter Mediat-Städte halber die Nothdurfft beobachtet, und sie expresse mit in die Friedens-Puncte inseriret werden, damit nicht durch Præterirung derselben neue Motus entstehen möchten; Inmassen dann-ohne das, nach den Französischen 17. und den Schwedischen 16. wie auch der Kayserlichen Declaration, vocabulum: *Status in genere*, gesetzt, und nicht zu zweiffeln, daß jedwede *Respublica* seine Friedens-Begierde am Tag und zu rechter Zeit sich anzugeben wissen werde.

Ad Artic. III. Gall. Propos.

In dem 3. Articul der Französischen Proposition wird abermahls das Königreich Spanien mit introduciret, daß Kayserliche Majestät nicht befugt seyn solle, directe vel indirecte Spanien wider Frankreich und Schweden Assistenz zu leisten, welches jedoch als sowohl in der Kayserlichen Resolution auf futurum, nachdem nehmlich zuvor ein beständiger Friede zwischen Frankreich und Spanien bestätigt, berichtiget wird, cum reservatione Jurium Imperii cum primis ex Transactione Burgund. 1548. Gleichwie man nun bey vorigem Articul erinnert, daß sich wohl vorzusetzen, und maximopere zu vigiliren, damit das Heilige Römische Reich in fremde Handel und Kriege, wider der Stände Willen und Vermögen, als bey diesen motibus beschehen, directe vel indirecte nicht eingeflochten; daß auch in Pacificatione Imperii das Absehen nicht auf den terminum oder Zeit, biß Spanien und Frankreich, oder andere auswärtige Potentaten unter einander verglichen, so sich, wer weiß wie lang verziehen, und interim das Reich gar zu Grunde gehen möchte, gerichtet: sondern solche innerliche Beruhigung des lieben Vater- und Deutschlandes vor allen Dingen werckstellig, zumahl auch ein Unterschied gemacht werde, inter facta Cæsaris, tanquam Archi-Ducis & capitis Familiæ Austriacæ, & quæ nomine Imperii geschehen und vorgegangen: Also gelebt man der unterthänigsten Hoffnung, Ihro Majestät werde respectu hujus prætextus, keine Verhinder- oder Verzögerung der Tractaten vorgehen lassen, weiln zumahl Dieselbe in Respons. ad Art. VII. Gall. & Art. V. Succ. sich allergnädigst dahin erkläret, daß ohne der Fürsten und Stände Einwilligung, kein Krieg noch Bereitschafft dazu,

1645.
Nov.

vorgenommen werden solle, wie es ohne das die Reichs-Constitutiones und die Kayserliche Capitulation mit sich bringen; Hingegen auch Derofelben weder Ziel noch Maaß geben, was Sie ratione Dero Erz-Hertzoglichen Hauses Oesterreich und naher Anverwandniß gegen Spanien, oder anderer Potentaten und Respublicquen, mit Assistenz oder andern Mitteln thun wolste oder möchte, inmassen dann auch in der Kayserlichen Replie nicht unbillig gesehet, daß hingegen Frankreich, Schweden und andere, auch Ihre Majestät und des Reichs oder Dero Erz-Hertzoglichen Hauses Feinden, keine Hülffe noch Assistenz leisten sollen; Idque ex dictamine Juris Divini, Naturalis & Gentium. Quod tibi vis fieri, alteri ne feceris, & contra &c. Item quod quisque jurium in alium statuerit, eodem & ipse utatur. Doch alles nach der norma der Kayserlichen Capitulation und des Reichs Constitutionen, Satzungen und Herkommen.

1645.
Nov.

Ad Art. IV.

Mit diesen concurriret und accordiret, der 3. in der Schwedischen Proposition, besonders was die General-Amnistiam und völlige Restitution der Churfürsten und Stände in den statum, wie es Anno 1618. gewesen, anbelanget, welches für das erste Mittel zum Friedens-Werck statuiret und vorgestellt wird.

I. Medium
ad Pacem,
Amnestia.

Und weils diese Generalis Amnistia sowohl in Prager Friedens-Schluss, als auch auf dem letztern Reichs-Tag Anno 1641. für das beste und vornehmste Mittel, wodurch die zerfallene Reichs-Harmonia kan restabilliret, auch die Beruhigung des lieben Vaterlandes bestättiget und erhalten werden; als wäre vor allen dahin zu trachten, daß der punctus Amnestiæ, sowol generaliter als specialiter, realiter & personaliter, in Ecclesiasticis & Prophanis, ohne einiges Vorbehalt, ohne Limitation, Condition oder Restriction, kräftig und immerwährend stabiliret werde. Und nachdem es bisshero in cassatione effectus suspensivi am meisten angestanden, unerachtet bey dem Franckfurthischen Deputations-Tag bereits geschlossen, und an Ihre Kayserliche Majestät gebracht und gebeten worden, daß suspensio effectus Amnestiæ gänzlich cassiret und aufgehoben werden möchte; Und aber Kayserliche Majestät in der Responzion ad hos Articulos Vertröstung thun, daß solche Cassatio aufs eheste publiciret werden solle: so wären Dero Plenipotentarii zu bitten, damit solches förderlichst erfolge, und so dann davon weiter gehandelt werden möge. Der größte Streit wird in der Jahrs-Zeit bestehen, sintemahl die Cronen das Aufsehen auf Annum 18. richten, die Kayserliche Resolution aber auf Annum 30. oder vielmehr in genere, da einer oder der andern Cronen exercitus auf des Reichs Boden angelanget. Wann man aber die Ursachen, warum die Völkler ins Reich gekommen, bedencket, so wird sich befinden, daß es eben darum geschehen, was in den mitlern Jahren von den Böhmischen motibus Anno 1618. an, vorgelauffen, nemlich, daß die Pfalz nicht hat wollen restituiret werden, auch unterschiedliche Stände merklich lædiret und prægraviret; der Krieg ohne der Stände Willen acerrime fortgeföhret, eine Contribution nach der andern invicis aufgelegt, mit Gewalt und militarischer Execution erpresset, Pferde, Viehe und anders im Lande weggeraubet, Städte und Dörffer abgebrandt, und summariter, Fürsten und Stände, und Dero armen Land und Leute also tractiret, auch die Schwingfedern dermassen ausgerupffet worden, daß sie Krafft-loß und keiner dem andern Hülffe noch Assistenz leisten können. Worauf die Gefahr und Suppressio durch das Anno 1629. publicirte Kayserliche Edict, die Geistlichen Güter betreffend, noch größer gemacht, auch gegen etliche exequiret, und da die Evangelischen Stände sich einer billigmäßigen Defension und Verfassung, vermöge des Leipziger Schlusses verglichen, darüber aber von Kayserlicher Majestät Völkern mit Heeres-Macht überzogen und verfolget worden: daher ist den Cronen die Kayserliche Macht suspect, und davor gehalten worden, daß Dero Interesse und Versicherung der Königreiche, merklich daran gelegen, daß die Evangelische Reichs-Stände nicht gar suppressiret, sondern zu den alten statum Libertatis, Dignitatis, Dicionum & honorum gebracht und erhalten werden möchten. Wannhero wohl zu besorgen, wann nicht alle

1645.
Nov.

alle diese und andere Obstacula, durch völlige Restitution, recht aus dem Weg geräumt werden, daß kein beständiger Friede zu machen noch zu hoffen. Dann so lang noch übrige Funken in der Aschen bleiben, so kan ins künftige eben so bald und so grosses Feuer, als leider geschehen, daraus entstehen, weils die Erfahrung bezeuget, daß die Cronen ein sonderbar Auge auf die Restitution der Ober- und Unter-Pfalz haben.

1645.
Nov.

Daß solchem nach Kayserliche Majestät allerunterthänigst zu bitten, Sie wollen allergnädigst geruhen, auf die in der promulgirten Amnistia bedingte Zeit stricke nicht zu beharren; sondern lieber was, und so viel ohne Schmälerung Ihro Kayserlichen Hoheit, und des Reichs Reputation und Wohlfahrt geschehen kan, nachzugeben, und caulas mali funditus & radicitus extirpiren zu helfen; als die Gefahr neuer Unruhe zu fomentiren, damit also nicht nur dißmahl und auf eine kurze Zeit im Reich, wahre Freundschaft gestiftet, bald hernach aber Fürsten und Stände in neue Hostilitäten und Kriege eingeflochten, auch solchergestalt der Krieg nicht nur differiret, sondern totaliter componiret und aufgehoben, und per consequens, nicht auf die im Prager Friedens-Schluß bekannte 40. Jahre, sondern auf einen ewigwährenden Frieden, wie der Religions-Frieden, und andere Reichs-Constitutionen an die Hand geben, geschlossen werden möchte. Dieserwegen, ob wohl in der Kayserlichen Erklärung, was Art. III. Suec. wegen des Königreichs Böhmen, oder Pfalz, Würtemberg, Baaden-Durlach, und der Stadt Augspurg gemeldet worden, silencio præteriret wird, so wird jedoch davor gehalten, daß, gleichwie ohne Vermittel- und Beylegung der Pfälzischen Sache, kein beständiger Frieden zu hoffen, also werde auch vonndthen seyn, vorhochgedachte und andere Fürstliche Häuser und Städte, bevorab Augspurg in vorigen alten Stand, wie die allerseits vor der Böhmischnen Unruhe gewesen, bringen zu helfen.

Ad Artic. V. Gall. & Art. 8. Suec.

Diese Articul gehören zu dem puncto Amnistia, & sunt ampliatio ejusdem, daß sie auch auf die Kriegs-Generalen, Ober- und Unter-Officire und gemeine Soldaten zu extendiren, welches auch in der Kayserlichen Responzion verwilliget, und also keine sonderbare Differenz dabey zu consideriren; Ausser, daß an statt Hessen-Cassel, davon die Frankösischen melden, ex parte Cesareorum hingegen des Herzogthums Lothringen gedacht wird, vielleicht der Meynung, was an einem Ort gelten solle, an dem andern dergleichen auch nicht unrecht, noch zu verwerffen seyn werde. Dabey man allein wiederhollet haben will, was droben bereits wegen Lothringen erinnert worden, nicht zweiffelnd, es werde auch Hessen-Cassel sich zu accommodiren wissen, daß die Friedens-Tractaten nicht gehindert werden.

Ad Art. VI. VII. VIII. & IX. Cum quibus concordant Suec. Art. 3. 4. 5. & 6.

Medium II.
Restitutio.

Mit diesem 6) Articul stimmt überein der Schwedische 3) und begreifen in sich das andere Medium Pacificationis, quod consistit in Restitutione der Stände, wie es Anno 1618. im Reich bey einem und andern Theil gestanden: Dabey man nicht hoffen will, daß Clausula limitativa in Gall. Art. daß nemlich dasjenige, da etwa ein anders in diesen Friedens-Handlungen bedinget und geschlossen werden solle, auszusetzen sey, interpretationem periculofam nach sich ziehen möchte; weils Art. IV. alle Reservation, Limitation, Exception, Prætext und Vorwand aufgehoben und cassiret wird.

In der Kayserlichen Resolution wird der terminus a quo abermahls auf Annum 1630. restringiret, worauf man dasjenige, was droben ad Art. IV. erinnert worden, wiederhollet haben will; imgleichen wird eine exception, was in nähert Reichs-Tag zu Regenspurg in puncto Amnistia anders bedinget und geschlossen, bengebracht, welches abermahls der Declaration ad Art. IV. Gall. in fine, & Art. Suec. 3. zuwider läuft; so aber aus hoffender und verträgsteter Cassation des effectus Amnistia suspensivi weiters zu erläutern seyn wird. In genere aber wird

1645.
Nov.

bey diesem puncto Restitutionis wohl in Acht zu nehmen seyn, daß darunter sonderlich zu verstehen und gemeynet sey, was durch Kayserliche Commissiones, Decreta, Urtheil, Accord und dergleichen, seit Anno 1618. den Evangelischen Ständen, sub specie recti entzogen worden; nicht weniger, daß den Titulis Proscriptionum, Confiscationum, Rerum Judicatarum, in specie auch die Tituli Venditionum, Permutationum, Oppignorationum, Donationum, Remuneracionum, & quarumcunque Cessationum vel Alienationum &c. annectiret, und expresse inseriret werden. Item, nachdem man Nachrichtung, daß theils hohe Stände sich angemasset, von den Generalen und Obersten Obligaciones, so Fürsten und Stände in Ermangelung der Zahlung ihnen geben müssen, auch andere Schulden, um ein geringes an sich zu erkauffen und zu erhandeln, zu dem Ende, damit sie von ihren Mit-Reichs-Ständen, ein Stück Landes oder Güter an sich ziehen mögen; alß würde auch solches nicht allein zu verbieten, sondern auch dergleichen unechtmäßige Handlungen, wo es allbereit geschehen, zu cassiren seyn. Ferner wäre bey dieser Restitution, auch auf die Archiven und schriftliche Urkunden zu sehen.

1645.
Nov.

III. Medium
Pacis, libera
Ordinum
Suffragia in
causis publi-
cis.

Was weiters bey diesem, wie auch den 5. 6. & 7. Art. Schwedischer Propos. in der Kayserlichen Erklärung angeführet wird, daß es solche Sachen, welche die Jura Kayserlicher Majestät und der Reichs-Stände unter sich selbstem concerniren, und die Erone gar nicht angehen, deswegen auch der Krieg weder angefangen noch geführet worden, da auch etwa dissensiones oder dissidia zwischen Kayserlicher Majestät und etlichen Ständen, durantibus hisce bellis, vorgegangen; so wäre solches allbereit componiret und aufgehoben, excepta sola Landgravia Hassiæ: So wird es zwar so weit, was die Ausödnung der Personen anbelanget, acceptiret, was aber die vöilige Restitutionem honorum anbelanget, wird nummehr der Effect realiter zu hoffen und werckstellig zu machen seyn, auch ein und anderer Stand, wo ihm die Last drücket, und der Dorn in die Backen sticht, am besten anzubringen, und zu deduciren wissen.

Diß Orts aber dem Fürstlichen Hause Brandenburg-Culmbach und Onosbach, das Closter Kisingen, wie auch Amt und Stadt Kisingen; Item die Bestung Wiltzburg wiederum zu restituiren seyn, um so vielmehr, weilen gedachtes Closter Seiner Fürstlichen Gnaden wider alles Recht und Billigkeit, unciiret, ungehdret und uncondemniret, mero facto weggenommen, und nun in 18. Jahren vorenthalten worden, in welcher Zeit Sie aller redituum & fructuum entbehren müssen; wie ingleichen die Bestung Wiltzburg Anno 1631. dem Tilly conditionaliter & certa transactione übergeben worden, daß sie nemlich wiederum in den Stand, als damals bey Übergebung gewesen (deswegen auch ein Inventarium aufgerichtet worden) cediret, abgetreten und ohne exception eingeräumet werden solle, so auf diese Stunde nicht zu erhalten gewesen, deswegen zu seiner Zeit genugsam und ausführliche Deduction zur Hand gebracht und übergeben werden soll.

Was dann die diesem Artic. unterschiedliche allegirte exempla betrifft, als die Wahl eines Römischen Königs, welche vivente Imperatore nicht geschehen solle, so werden die Herren Churfürstlichen Principales, ihr uraltes Herkommen ihnen nicht gerne entziehen, noch dieses ab exteris vorschreiben lassen, vielmehr sehr übel aufnehmen, da denenselben die Fürsten und Stände in solchem der Churfürsten Prærogativ gleichsam Eingriff thun wollten. Nichts destoweniger stellen Fürsten und Stände das gute Vertrauen zu den Herren Churfürsten, da künfftig bey vorfallender Kayserlichen oder Königlichem Wahl, einem Hochlöblichen Churfürstlichen Collegio, entweder gesammte Fürsten und Stände, oder theils unter denselben, nothwendige, erhebliche und wichtige Erinnerungen, so des Reichs und desselben Stände Wohlfahrt betreffen, beybringen sollten, dieselbe ihnen solches nicht verargen werden.

Wie es sonst mit Stiff und Auffrichtung novarum Legum oder interpretation der alten, item mit Krieg und Krieges-Steuer, auch allgemeiner Reichs-Steuer, oder da jemand aus ihrem Mittel seiner Würden, und Güter entsetzet, oder in Ver-

hafft

1645.
Nov.

hafft oder Arrest genommen werden solle, zu halten sey; das demonstriren sowol die Kayserliche Capitulationes als auch alle fundamental-Satzungen und Herkommen, nicht weniger der Fürsten und Stände Freyheit und Privilegien auch derselbigen hohes interesse, genugsam, lauter und klar, daß dergleichen keines ohne einen Allgemeinen Reichs-Schluß geschehen soll; dahero es zwar bey der Kayserlichen Declaration ad Artic. 6. & 7. Gall. & Art. 5. & 6. Suec. seine Bewandniß hat, wird aber doch dabey erinnert, ob wol die jüngste Kayserliche Capitulation in unterschiedenen Pässen also restringiret, daß Kayserliche Majestät ohne Vorbewußt und Einwilligung gemeiner Reichs-Stände, in vorangezogenen das ganze Römische Reich concernirenden Sachen, vor sich ohne Zuthuung allgemeiner Reichs-Stände nichts vorzunehmen; so ist dennoch in unterschiedlichen solchen Fällen die Clausula mit eingerücket worden: Oder doch zum wenigsten der 6. Churfürsten zc. dahin auch in der Kayserlichen Declaration ad Gall. Art. 7. & Suec. Art. 5. in fin. gesehen wird. Wam aber dabey Fürsten und Stände allzusehr ja unaussprechlich präjudiciret werden, als hat man das große Vertrauen und Zuversicht zu den Churfürsten, sie werden auf solche denen Fürsten und Ständen, auch ihren selbst eigenen Nachkommen und der Posterität zum höchsten Nachtheil erreichende Clausul nicht beharren, noch in solche, bevorab den Steuer- und Reichs-Anlags-Sachen, in welchen man auch auf den Reichs-Tagen die Majora nicht gelten läset, wie auch andern allgemeinen Sachen und Obliegen, ohne Einwilligung und Consens gesamter Fürsten und Stände, ferner nichts einwilligen, sondern vielmehr dergleichen Neuierung abstellen, und hiedurch alle Mißverstände, Diffidentien und böse Affecten verhüten, zumahl aber Fürsten und Stände bey ihrer wohlhergebrachten Freyheit und alter Observanz erhalten helfen; in Betrachtung, was den Reichs-Ständen gehdret, das werden weder Kayserliche Majestät noch die Herren Churfürsten ihnen allein zuzueignen gemeynet seyn. Dahero wol in Acht zu nehmen, daß die Friedens-Tractaten also eingerichtet und begriffen, damit Fürsten und Stände die Jura Suffragii und gebührende Stimmen, sowol den Frieden zu schliessen, als Krieg anzukündigen, nicht widerstreitig gemacht werden. Demnach auch die Kayserliche Capitulation besaget, daß die eingewilligte Reichs-Steuer zu keinem andern Ende, als darzu sie verwilliget, angeleget werden solle; und man aber bey dieser Kriegs-Unruhe viel Millionen ja ungläubliche Summen Geldes, und Geldes Werth extorquiret und heraus gepresset, so würde Fürsten und Ständen nicht zu verdencken seyn, daß sie solches ihnen noch vorbehalten und gebührende Rechnung desideriren und urgiren.

1645.
Nov.IV. Me-
dium Pacis
Jus Fæde-
rum.

Was in specie das Jus Fæderum anbelanget, davon Art. Gall. 8. & Suec. Art. 6. wird bey der Kayserlichen Declaration zu insistiren und zu betrachten seyn, daß, gleichwie zuvörderst Populus Christianus, vermöge der Göttlichen Rechten, mit und untereinander, also viel mehr Chur-Fürsten und Stände im Reich, als welche membra unius corporis sind, auch durch die Reichs-Constitutionen, Religion und Prophan-Frieden stricke conjungiret, und derentwegen omni jure gegeneinander selbstien confederiret und dermassen devinciret, daß sie absque consideratione Religionis mit einander in vertraulicher Einigkeit, zuvörderst auch mit gebührendem Respect gegen Ihre Kayserliche Majestät als dem Ober-Haupt, æquali jure zu leben und zu persistiren, auch ein ander zu assistiren schuldig, ne conservatio & augmentatio unius alterius sit vel fiat destructio. Wozu dann in specie auch die Erays-Berfassung verordnet und angestellet, wie auch die Reichs- und Executions-Ordnungen gewisse permissio disfalls verstaten und zulassen, imgleichen die Aurea Bulla Tit. 15. da zumahl dieselbe nicht wider Ihre Kayserliche Majestät, das Römische Reich oder dessen Chur-Fürsten und Stände gerichtet, auch nur allein zur Conservatio und manutention ihrer Land und Leut vermeynet und angesehen; dergleichen Confederationes und Erb-Einigung sind im Heiligen Römischen Reich von uralten Zeiten und bishero gebräuchlich und herkommen, gestalten die Churfürstlichen unter sich selbstien ihre Vereinigung haben; so ist auch das Exempel der Erb-Einigung zwischen Chur- und Fürstlichen Häusern, Sachsen, Brandenburg, Hessen, im Reich notorisch und bekandt, auch Pommern mit der Cron Schweden, davon

1645.
Nov.

noch andere Exempel mehr allegiret werden könnten. So viel aber *foedera externa* anbelanget, so wird Chur-Fürsten und Ständen nicht anzunehmen seyn, daß sie sich aller ausländischen Verbündnissen und Hülfen begeben und renunciren sollten, sintemal sie solchergestalt aller assistenz gegen künftige oppressionen sich wieder natürliche Rechte vergeben und verzeihen müsten, auch keiner Hülf noch handhaben, wann sie aus jegigem verhoffenden Friedens-Schluß beschwehet oder getrieben werden wollten, zu getrösten haben würden, da ihnen das *Jus Armaturæ* für sich wider alle unbillige Gewalt, auch zu deren Defension, wie nach dem Leipziger Schluß geschehen, entnommen werden sollte. So doch alles mit moderation, daß es nicht wider Kayserliche Majestät, noch zu des Reichs, und der Chur-Fürsten und Stände Oppugnation, sondern allein zur eigenen Conservation und Defension gemeynnt und gerichtet werde.

1645.
Nov.

V. Medium
Pacis, æqualis
Justitiæ
administratio.

Nach diesen sind allhier 2. Articuli, welche in der Französischen Proposition nicht so expresse, als in der Schwedischen gesetzt, zu inseriren, nemlich Art. IV. welcher de *Justitiæ æquali administratione in Imperio* handelt, und als das V. medium Pacis vorgeschlagen wird.

Gleichwie nun dieser Artic. des Heiligen Reichs Constitutionen und Abschieden, wie auch der Kayserlichen Capitulation gemäß, ebenmäßiger gestalt auch durch die Kayserliche Declaration iisdem *verbis repetiret*, interpretiret und confirmiret wird; also wird dabey zu collaboriren seyn, daß es auch zu einem erwünschten, heilsamen und sicherlichen Effect zu bringen, sintemahl leichtlich zu erachten, daß Fürsten und Ständen an einer unpartheyischen Gerechtigkeit im Reich ja so viel, als an dem Frieden selbst gelegen; hingegen aber wohl bekannt, was vor Klagen, sonderlich *ex parte Evangelicorum*, deswegen geführet worden; es bezeugen es die vielfältig eingekommene *Lamentationes* und Schrifften in und ausser den Reichs-Tägen überflüssig. Dabey sonderlich dahin zu sehen und zu trachten, daß gleichwol Fürsten und Ständen ihr gebührende und wohlhergebrachte Austräge, weder durch Kayserliche Commissiones, noch von dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath, noch dem Cammer-Gericht so gar genommen werden; was vor Klagen wider den Reichs-Hof-Rath so vielmahl, bevorab bey dem Regenspurgischen Reichs-Tag Anno 1613. wie auch dem letzten Anno 1641. vorgekommen, das geben die Acta zu erkennen. Auf dem Fall nun die Kayserliche Majestät auf dem Reichs-Hof-Rath allergnädigst beharren, auch andere Chur- und Fürsten mit gewisser Maaß sich gleichfalls darzu verstehen; so wäre es doch dahin zu vermitteln, damit der Reichs-Hof-Rath von Deutschen und im Reich gesessenen treuen Patrioten, sonderlich die weder ausländischen noch andern Potentaten mit Pflichten oder andern Respekten verwand oder zugethan, und von beyden Religionen in gleicher Anzahl besetzt, daß wegen des Directorii oder Præsidenten-Stelle zwischen beyden Religionen alterniret, daß die Kayserliche Geheimde Reichs-Hof-Räthe auf die Kayserliche Capitulationes, auf die Fundamental- und Reichs-Satzungen, auch verglichenen Ordnungen, Inhalts jegiger Kayserlicher Majestät Capitulation, endlich verpflichtet werden sollen. Es ist zwar ein Reichs-Deputations-Tag in Justiz-Sachen zu Franckfurth vorgegangen, was aber daselbst verrichtet, davon hat man ausser den Protocollen wenig Nachricht, und nur dieses vernommen, daß am Kayserlichen Hof keine Resolutiones zu erhalten gewesen. Da es aber noch zu einem Deputations-Abschied kommen sollte, werden Fürsten und Stände ihnen ihre gebührende Erinnerungen dabey vorbehalten.

Daß sonsten bey diesem Articul mit eingerücket, daß die Reformirten, mit und unter dem Religions-Frieden begriffen seyn, und dessen in allen genießen sollen, ist zwar denselben zu mehrer Erhaltung des lieben Friedens, weil gleichwol vornehme Stände des Reichs darunter begriffen, und welche zu Restabilirung und Conservation der Ruhe, Fried und Einigkeit im Reich, nicht wenig vermögen, solches wohl zu gönnen, sonderlich wann sie ihr *Exercitium*, wie sie es anjeko haben, mit dieser Maaß zu behalten bedacht sind, daß sie gleichwol hiedurch, wo die ungeänderte Aug-

spur-

1645.
Nov.

spurgische Confession in Dero Land und Gebiet seit Anno 1618. gewesen, und geduldet worden, dabey gebühlich gelassen, und zu der Reformirten Religion zu treten, keines weges gezwungen werden sollten. Inmassen dann wohl zu bedencken und zu præcaviren, damit, wann sie illimitate in den Religions-Frieden an- und eingenommen werden sollten, dieselbe alsdem nicht prætextu Juris Territorialis, die Reformirte Religion noch weiter einzuführen und zu propagiren, Ursach und Gelegenheit suchen wollten.

1645.
Nov.Medium
VI. Pacis
compositio
Gravami-
num.

Der andre Artic. so aus der Schwedischen Propos. hier einzurücken, und als das VI. Medium Pacificationis in Consideration zu nehmen, ist Compositio der Reichs-Gravaminum in causis Ecclesiasticis & Politicis, & proponitur Art. VII. Es könnte zwar die höchste Nothwendigkeit dieses Articuls, ingleichen, was vor herrliche Commoda aus dieser Composition dem Reiche zuwachsen, hingegen in Verbleibung dessen, was vor Schaden und Gefahr noch entstehen möchte, mit vielen beweglichen rationibus und argumentis demonstrirret werden; allhierweiln aber in der Kayserlichen Declaration placidiret, die Erörterung der Reichs-Gravaminum noch bey diesen Tractaten vorzunehmen: als hat man es mit allerunterthänigster Dancksagung anzunehmen, und wird Fürsten und Ständen desto mehr dabey zu vigiliren seyn, damit disfalls nichts versäümet, ja solcher Punct vor aller anderer Handlung, auch, daß Friede und Ruhe unter den Ständen im Reich gestiftet, vorgenommen und verglichen werde, bevorab in dubiis & controversiis de Pace Religionis & bonis Ecclesiasticis, wozu die Kayserliche Declaration selbst Anlaß giebt, eben in Responsione ad hunc Artic. 7. Derentwegen dann man sich einer gewissen Deputation, in gleicher Anzahl von Catholischen und Evangelischen Ständen, förderlich zu vergleichen, welche diesen Punctum vornehmen und einem Versuch thäten, wie weit man sich in einem und andern vergleichen könne, dabey man dis Orts indifferent, ob man es bey der zu Regenspurg auf dem Reichs-Tage An. 1641. gemachten Deputation bleiben lassen, oder andere eligiren wolle; Und weiln man hier zu Wünster keine præparatoria darüber macht, auch nicht zu vermercken, daß die Herren Catholici Lust darzu hätten; so giebt man den Evangelischen Herren Legaten zu bedencken, ob sie nicht dieselbe durch ein Schreiben ersuchen, daß mittelst und unter andern Tractaten dieser Punct vorgenommen werden möchte, welches dem Werck selbst merkliche Beförderung thun würde.

Ad Art. 10. 13. 14. 15. & 16.

VII. Pacis
Medium, Mi-
litaria & pun-
ctus Satisfac-
tionis.

Das VII. Medium, so bey dem Pacifications-Besey vorgeschlagen wird, bestehet in Militaribus & puncto Satisfactionis, so beyde Cronen begehren, und hält die 7. unterschiedliche membra in sich. Das erste membrum gehet auf die Amnistiam, daß solche auch auf die Kriegs-Generalen, Ober- und Unter-Officiern und gemeine Soldaten zu extendiren, wovon droben ad Art. 5. Ausführung beschehen. Das andre membrum handelt von Loslassung der Gefangenen, weiln man aber davon keine gründliche Wissenschaft, sonderlich was für Ranzionen und Löse-Geld auf einer oder andern Seiten versprochen oder nicht zc. zu dem die Kayserliche Erklärung ad hos Art. bestimmit, außer was wegen des jetzigen Königs in Portugall excipiret, und ad locum ordinarium remittiret worden; als will man sich gerne informiren lassen, und mit den majoribus, was billig und recht ist, vereinigen, zumahl aber nochmahls wiederholen, was droben wegen dergleichen fremden das Reich nicht concernirenden Sachen, damit die Stände in solche Handel nicht eingestochen werden, erinnert worden. Und daß gleichwol dahin zu sehen, daß auf beyden Theilen gleiches Recht gebraucht, bevorab der Frieden und die Tractaten hierdurch nicht protrahiret werden: dahero dann sehr gut, daß auch dieses Portugiesischen Capitulum halber, Mittel zu finden seyn möchten.

Das dritte membrum, so Satisfactionem ipsam für beyde Cronen, samt dero Confederirten, und wie dieselbe zu contentiren, in sich begreiffet, ist von sehr schweren und weit aussehenden Consequenzen; und wäre wohl vonnöthen, daß beyder-

seits

1645.
Nov.

seits Herren Legaten sich specialius und deutlicher heraus lieffen, insonderheit, was sie unter der indemnität und Schadloßhaltung, auch wie sie es nennen, rechtmäßigen Anforderung und Recompens für beyde Cronen, als andern noch heutiges Tags mitkriegenden Partheyen, besondern die Frau Landgräfin zu Hessen, neben den Fürsten in Siebenbürgen, und allen andern Bunds-Verwandten und Adharenten, auch die Soldatesca, verstanden haben wollen; *Vocabula indemnitatis quoad præterita, & securitatis in futuris*, scheinen ambigua zu seyn, sintemahl wann es dahin angesehen, daß beyde ausländische Cronen, samt ihren Adharenten, wegen der wider Kayserliche Majestät und das Reich geführten Kriege, sich weiter keines Anspruchs zu befahren haben sollten, würden vielleicht weder Kayserliche Majestät noch Chur-Fürsten und Stände dasselbe groß difficultiren; da es aber diese Meynung, wie leichtlich zu ermessen, habe, daß Kayserliche Majestät, Chur-Fürsten und Stände des Reichs, die aufgewendete Unkosten wiederum erstatten sollten, wäre es keine zum Frieden dienliche Condition noch Medium, noch in jure oder facto gegründet, ex duplici consideratione, in genere & in specie. In genere wäre den Cronen zu Gemüth zu führen; weils 1) gleichwol das Römische Reich für sich und an ihm selbst, wider die ausländische Cronen in Unguten nichts zu thun gehabt, und wofern es von denselben unangefochten bleibe, noch nicht hätte: so wollte man nicht hoffen, wäre auch der Billigkeit und den Rechten zuwider, daß die Stände zu Abstattung desjenigen, so sie nicht verschuldet, auch wider ihren Willen geschehen, genöthiget werden sollten. Denn daß andere, so bißhero die Direction der Waffen geführet, sich fremder das Reich nicht proprie concernirender Handel theilhaftig gemacht, ist wider Fürsten und Stände Wissen und Willen geschehen, sondern sie sind inviti, mit dero höchstem Schaden und Verderben, darin impliciret und eingedrungen worden, dahero ihnen culpa nicht zu imputiren, adeoque gegen dieselbe nicht zu vindiciren. So wäre es 2) *res mali exempli & periculossimæ consequentiæ*, sintemahl dergestalt ein jeder so Lust zum Krieg hätte, ohne Verwilligung Chur-Fürsten und Stände und unter allerhand Prætext oder Schein, Völker zusammen bringen, damit einen und andern Stand anfallen, überziehen und bekriegen, und sodann die Unkosten auf das Reich zu wälzen und anzuweisen sich unterfangen dürffte, wodurch dergleichen unruhigen Köpffen tacite eingeräumt und Anlaß gegeben würde, was Artic. 5. dem höchsten Oberhaupt als Ihro Kayserlichen Majestät zu thun, nicht verstatet noch nachgesehen werden will. Ja, da nach diesem Exempel und petito, daß nemlich die angegebene Kriegs-Unkosten wieder, und noch ein Recompens darzu erstattet werden sollten, Ihro Kayserliche Majestät, die Herren Churfürsten und andere, so Kriegs-Völker in Bestallung und auf den Beinen, dergleichen Præensiones urgiren wollten; so würde das Heilige Römische Reich gleichsam verkauft, auch schwerlich so viel zu bezahlen vermögen, als Unkosten, Recompens und Schäden angegeben werden dürfften, und dahero ganz zu Boden fallen müßte. Es könnte auch dergestalt kein Stand wissen, ob sein Land und was ihm sonst zuständig, sein oder eines andern wäre, & per Consequens dürfften die Stände dermassen in einander gesetzt und verwickelt werden, und das letzte ärger als das erste seyn, und daraus nichts als desperation und höchste extremitäten entstehen und folgen würden.

Es wäre auch 3) der Cronen vielfältig beschehenen Erklärungen zuwider, indem sie consolidationem & restaurationem Imperii & Ordinum, wie es An. 1618. gestanden, vorschützen, und also vermuthlich derselben interitum nicht suchen werden; in sonderbahrer Betrachtung, die Satisfactio entweder mit Land und Leute, oder um Geld beschehen müßte, durch jenes würde das Reich zertrümmert und gestümmelt, und nicht in dem Stand, wie es An. 1618. gewesen, gelassen; mit diesem aber, da zumahl die Summa, wiewohl starck zu vermuthen, auf eine lautre impossibilität ausschlagen sollte, indem die Stände samt dero Land und Leuten dermassen bereit ruiniert, und auf den äußersten grad verderbt und ausgezogen worden, daß damit auf zu kommen keine Möglichkeit, und da es gleich versprochen, doch propter notoriam impossibilitatem, *cujus nulla est obligatio*, nicht zu halten seyn könnte.

Nicht

1645.
Nov.

1645.
Nov.

Nicht weniger hätten die Cronen 4) in consideration zu nehmen, was sie durantibus bellis an erpresten Contributionen, Brandschagungen, Zöllen, Uffsch lag und andern Exactionen, bey den armen Untertanen und Ständen, an Geld, Früchten, Pferden, Viehe und andern Gelds werthen Waaren empfangen und erhoben, ohne was sonst gewaltthätiger Weise abgeräumt worden, welches, da es recht zusammen getragen und calculiret, sich wohl auf ein mehrers, als der ordentliche Sold der Soldatesca erstrecken würde.

1645.
Nov.

Wie auch 5) gleichwohl zu erwegen, da sie alles ad extrema dringen, und auf die Spitze der Waffen stellen wollten, wohin endlich die Sachen gerathen, wie dubia Martis alea, wie kugel-rund und wandelbar das Glück sey, wie leichtlich der Bogen, wenn er gar zu hart gespannt, zerbrechen, und daraus Gefahr folgen, und ihnen zuwachsen, interim aber noch mehr Christen Blut vergießen, und noch mehr Jammers und Elends erregt und verursacht, den Verursachern aber schwehre Verantwortung aufbürden könnte und würde.

Dannhero man 6) hoffen wollte, es würden die Cronen vielmehr dero bekannte hochrühmlichste heroische animosität auch disfalls prävaliren lassen, und zu Gemüth führen, daß auch hiebvor in dergleichen Fällen (wie die Historien, unterschiedliche Exempel vor Augen stellen,) mächtige Könige ihren Freunden und benachbarten in obliegender Noth und Gefahr oft stattliche Hülffe geleistet: sich aber mit der Glori und Ruhm, so sie dadurch erworben, contentiret, und zu erkennen gegeben, daß ihre intention mehr auf Trost, Hülffe und Rettung der Nothleidenden Freunde und Nachbarn, als auf Gewinn und acquisition Geldes oder Landen, höchstrühmlich gerichtet gewesen, dergleichen man auch sich gegen ihnen versichern wolle.

So viel dann in specie die Crone Frankreich betrifft, wäre derselben zu Gemüth zu führen, was vor Jahren zu Heilbronn vorgegangen, da selbige Cron vorgegeben, versprochen und sinceriret, wie ihre Waffen einig und allein zu Erhaltung des Heiligen Römischen Reichs, Chur-Fürsten und Stände Libertät, auch deren Wiederbringung in alten Stand, angesehen; mit dem Erbietzen, die damahls occupirte oder noch occupirende Dertter, nach erlangten Frieden ohne Entgeld wiederum abzutreten, und zu restituiren.

Welches dann nicht weniger der Reichs-Canzler OXENSTIERNA in seinen nunmehr in Druck gekommenen scriptis contestiret: daß nemlich der nechst verstorbene König gegen ihm zu Compiegni selbst in Person gedacht, welcher gestalt Ihre Königliche Majestät anders nichts als einen universalen erbaren Frieden im Römischen Reich und dessen Nachbarschaft suchten, auch nichts, so dem Reich zuständig, ihr zu machen begehrten, sondern trachteten nur nach redlichen Tractaten, wobey alle Interessenten gehdret würden; allermassen Herrn Orenstierna unterm Dato 1. Aug. 1635. den Chur-Sächsischen Rätthen zu Leipzig ertheilte Resolution solches in Buchstaben mit sich führen thut: Wobey man verhoffen wollte, es würde noch mals dabey, als einer höchstrühmlichen Heroischen Gemüths Meynung, sein Bewenden haben; ingleichen wird auch verhoffentlich die Crone Schweden nicht ausser Consideration setzen und sich erinnern, daß des abgelebten Königs höchstseeligsten Andenkens intention ebenmäßig dahin gezelet, daß er nichts vom Reich begehre; immassen aus seinen publicirten Manifestis, wie nicht wenigens auch dem Exordio dieser Proposition erhellet, daß Ihre Majestät die Arma in Deutschland, vornemlich zu Vindicirung Dero selbst angethanen und erlittenen Injurien, dann zur Versicherung Dero eigenen Staats und Interesse, geführt, so nunmehr auch durch der Deutschen Hülff und Vorschub so weit gebracht, daß diese Cron in weit bessern Aufnehmen und Wohlfahrt, als sie vielleicht in vielen Jahren gewesen, sich befinde, über diß aus den vorgevesenen Tractaten, sonderlich was Anno 1635. mit des Herrn Chur-Fürsten zu Sachsen Durchlauchten und dem Schwedischen Herrn Reichs-Canzlern Orenstierna vorgeloffen, zu ersehen, daß auf der Seiten der Cron Schweden

Rrr rr

wei-

1645.
Nov.

weiter nichts begehret worden, als was vom Römischen Reich wegen derselben zur Satisfaction verwilliget wird, daß biß zu vollkommener Auszahlung, gewisse Dertter Jure Hypothecæ innen gelassen werden sollten, wie solches bezeugen des Reichs-Canzlers Schreiben an Ihro Churfürstliche Durchlauchten sub Dato Wismar 21. Octob. 1635. Item das Project des Herrn Reichs-Canzlers den 18. Novembris Art. 12. daß so bald die Accorde geschlossen, vollzogen und beyderseits überliefert, sie alle Land und Dertter, auch was sie an den See-Kanten innen hätten, ausserhalb denen, so der Cron Schweden Jure Hypothecæ verbleiben, quitiren, und ihren rechtmäßigen Herren restituiren wollten; welches auch von ihm dem Reichs-Canzlern im zweyten Project, so des Herzogs von Mecklenburg Fürstliche Gnaden in 7. & 9. Artic. wie nicht weniger in dessen ausführlicher Information über vorhergehendes Project hochgedachter Fürstlicher Gnaden zu Mecklenburg de Dato Straßfund 15. Decembr. und dann in einer Wider-Antwort den 22. Decembr. Anno 1635. bestätigt, und also niemal was eigenthümliches, sondern nur Unterpfands-weis begehret worden: worüber sie verhoffentlich ein mehrers erhoben haben, als der Soldatesca Sold sich ordentlich erstreckt; inmassen denn zu Franckfurth Anno 1634. remonstrirret worden, und noch werden kan, wie viel Millionen Geldes die Schwedische Armée aus Deutschland gebracht, und ihnen zu guten gekommen.

1645.
Nov.

Demnach auch sowol in dem Eingang, als der Kayserlichen Responfion ad Art. 10. 11. 12. der Schwedischen Proposition, des Schönbeckischen Vertrags, und dessen Reassumirung gedacht wird; so ist unverborgen, daß die Herren Schwedischen bey selbigen und andern vorgegangenen Tractaten, auf ein Stück Landes von Reich zur Satisfaction gedrungen, ad Exemplum Electoris Saxoniae mit Magdeburg und Kaufnig, item Electoris Bavariae mit der Chur-Pfalz; welches aber abgelehnet, und hingegen remonstrirret worden, warum es nicht seyn könne, und was für ein Unterscheid sey, wann Chur-Fürsten und Ständen des Reichs oder ausländischen, dergleichen Reichs Provinzien per legitimam transactionem cediret und eingeräumet, oder sonst auf ein Reichs membrum transferiret werden, weils es doch in und bey dem Reich verbleibe, und per consequens nicht deterioriret und geschmählert, weniger alieniret; als wann es ausländischen fremden Potentaten oder Rebuspublicis, welche dem Reich weder mit Pflichten noch sonst zugethan, übergeben werden. Hingegen der Crone damals 40. Tonnen Goldes gleichsam zur Re-compens offeriret worden, welches zwar ohne Wissen und Consens der meisten Stände beschehen, dahero auch dieselbe nicht obligiren kan. Dann obwol nicht ohne, daß im höchsten Nothstand viele Evangelische Chur-Fürsten und Stände sich mit dem in Gott ruhenden König, in etwas Confederation eingelassen, so wird jedoch wissendlich keiner zu finden seyn, der sich zu dergleichen Re-compens obligiret hätte. Falls aber darauf noch ferner beharret werden sollte, so wäre nochmals rathsamer, auf eine Summa Geldes, zu gewissen und erschwinglichen Terminen zu bezahlen, als auf Land und Leute einzugehen. Dabey jedoch ex parte Evangelicorum sich wohl vorzusehen, daß die Bezahlung ihnen allein nicht aufgefiset werde, sondern ein durchgehendes Werck, darvon sich kein Stand, weder Catholisch noch Evangelisch, abzusondern hätte; inmassen man auch nicht hoffen will, daß die Cron Schweden Dero Religions-Verwandten diese Bürde allein zu tragen, aufladen, oder begehren werde, in Erwegung Dero so vielfältig gethane Contestationes dahin gegangen und noch gehen, daß diese Hülffe und assistenz nicht zu Ruin sondern Conservation Deroselben angesehen und gemeynet sey.

Ebenmäßige Meynung hat es auch mit den Hessen-Casselschen. Sintemaln sie den Krieg aus den erpreßten Contributionen und der Franckhischen Geld-Hülffe geführet; und weil Hessen als ein vornehmer Stand des Reichs ohne das vorgeben, daß sie die arma pro defensione & propugnatione Statuum führen, so will man nicht hoffen, daß es auf sonderbahren Gewin oder Re-compens angesehen, sondern sich mit der Ehr und Tranquillität, sowol der Land-Grasschaft Hessen als totius patriæ,

1645.
Nov.

patriz, contentiren lassen, dahero billig der Kayserlichen Declaration zu insistiren, und dahin das Absehen und die Consilia zu richten, damit das Reich nicht weiter zerstückelt, sondern vielmehr dabey erhalten, die präterdirte sumtus & expensæ, wie bey den Reichs-Händeln, da kein Theil gar recht hat, zu geschehen pfleget, zu allen Theilen invicem compensiret und aufgehoben werden sollen.

1645.
Nov.

Das vierdte und fünffte Membrum Satisfactionis wird gestellet auf Bezahls- und Contentirung der Soldatesca, sowol der Cronen als auch Dero Concedirten, Art. Gall. 13. 14. 15. Suec. 11. & 12. solches wird aus voriger Deduction beantwortet.

Das sechste Membrum Satisfactionis bestehet in Restitutione der von einem und andern Theil occupirten, und an sich gebrachten Dertter, cum certis pertinentiis, Art. Su. 13. & Gall. 16. weil die Kayserliche Declaration in genere und in meisten, außer daß der Terminus Restitutionis auf 2. Monath gestellet, übereinstimmet, so wird es verhoffentlich nicht grosse Difficultäten abgeben; dann obwol in derselben auf den Franckischen Art. 16. der Restitution Kayserlicher Majestät Adhærentium & nominatim des Herzogs zu Lothringen, nochmals gedacht wird, so wil man, was droben in hoc passu erinnert worden, wiederholet, benebst aber diß Orts sonderlichen erinnert haben, daß in specie die Restitution des Herzogthums Pommern mit eingerückter werde.

Obwol auch bey dem 13. Art. Suec. eine Limitation oder Restriction in verbis; *ab ulterioribus omnibus, occasione hujus belli introductis presidis*, annectiret worden, so wird jedoch dem Reich und der Stände Securität besser gerathen und geholfen seyn, wann alle solche Præsidia und Besatzungen nicht allein von Zeit dieses Schwedischen oder Franckischen Krieges, sondern, wie es Anno 1618. oder zuvor bey guter Beruhigung des Reichs und der Stände gewesen, je eher je besser abgeföhret, und aus dem Reich geschafft werden, damit nicht prætextu solcher Garnisonen, gleichsam perpetuus miles im Reich, ad terrorem Ordinum unterhalten, welches neue Difficultäten und Verhinderungen an einem rechten vertraulichen Vernehmen zwischen und unter den Ständen, wie auch bey den benachbarten allerhand suspicion erregen würde.

Sonsten wäre auch bey diesem Art. in Acht zu nehmen, daß die von ausländischen Cronen bißhero gebrauchte, theils auch neu gemachte und erhöhete Zölle und Aufschläge abgestellt; wie nicht weniger alle Fortificationes, so in præjudicium tertii, besonders wider alte Verträge und Urtheil, bevorab seit Anno 1618. erbauet, wiederum demoliret, und in den alten Stand gesetzt werden.

Das siebende Membrum bestehet, in Abdankung und Abführung der Krieges-Völcker von des Reichs Boden, jedoch mit seiner Maas, daß jedwedem Theil frey stehet, von den Völkern, so viel er zu Versicherung seines Standes und Interesse vornehmlich zu haben vermeynet, in sein eigen Land und Status zu inferiren; davon handelt Art. Suec. 12. & Gall. 16. welchen auch in der Kayserlichen Responson ad Artic. Gall. 15. & Suec. 16. adstipuliret, und auf guten Vergleich beruhen würde; wie aber solche Abdank- und Abführung anzustellen, gibt die Kayserliche Capit. Art. 12. sub. fin. klare maas, welschergestalt die Soldatesca, da der Allmächtige Gott, den so lang desiderirten lieben Frieden beschehen würde, ohne männiglichs unziemlicher Belästigung abgedankt werden solle. Dahero wol zu vigiliren und dahin zu gedencken, damit solches ohne sonderliche Beschwehrung Chur-Fürsten und Stände, auch ohne weitere besorgende Gefahr des Reichs und der angränzenden Länder beschehen, benebst die Meutation der Soldatesca verhütet, und sie gebührlich gestillet, sowol der Intention, perpetuum militem im Reich zu haben, nochmahls omnibus modis vorgebeuet werden möge, immassen man dißfalls sich wohl vorzusehen,

1645. und zu präcaviren, daß man nicht allzuviel Kriegs-Volk zu der Versicherung be-
 Nov. halten, und leichtlich wiederum zu einen neuen exercitum zu kommen seyn möchte.

1645.
 Nov.

VIII. Medi-
 um Pacis,
 Commercia
 libera.

Hierauf folget das achte Medium ad Pacem, und bestehet, in liberis Com-
 merciorum negotiationibus, Art. Gall. 12. & Suec. 15. mit welchen die Kayserliche
 Declaration übereinstimmig, und weiln die Herren Schweden auf fernere weite-
 re Exposition sich beruffen, so würde dieselbe zu erwarten seyn. Einmal ist dem
 Heiligen Römischen Reich und allen den darin begriffenen Landen und Inwohnern,
 an der Libertät und Securität der Commerciën merklich und viel gelegen; im-
 massen man denn bißhero erfahren, wie grosser Schaden dadurch geschehe, daß die
 Handels-Leute so vielmahls auf den Strassen beraubet und geplündert worden; Da-
 hero ja darauf zu gedencken, wie man nicht allein von den Reichs-Äblekern von der-
 gleichen Placereyen gesichert, sondern auch von den Ausländischen dessen vergewissert
 seyn; nicht weniger die Imposten, Zölle, Aufschläge, neuerliche Convoy-Gelder ic.
 abgeschafft, oder doch also moderiret, daß dadurch dem Reich und Interessenten kei-
 ne Beschwehrung zugefüget werden mdge.

IX. Medium
 Pacis, Admi-
 nio aliorum
 Regum, Prin-
 cipum.

Das neunte Medium Pacis gehet dahin, daß an Seiten beyder Königreiche,
 Frankreich und Schweden, unter und in dieser Pacification, auch andere Könige,
 Fürsten und Respublicæ begriffen seyn, welche sich darzu verstehen wollen, und vor
 Conclusionem Tractatum benannt werden sollen, Art. Suec. 15. Gall. 11. Wor-
 mit auch die Kayserliche Declaration zu frieden, daß jedoch conditione reciproca
 Kayserlicher Majestät frey stehen solle, ihres theils ebenmäßig zu benennen, welche
 Sie unter dieser Pacification begriffen haben wollen. Wie man nun nicht zweiffelt,
 es werde sich verhoffentlich Niemand, der Friedens begierig, leichtlich säumen oder zu-
 rück bleiben; als will man hoffen, da dieses gleich nicht erfolgen sollte, daß jedoch der
 allgemeine Friede, wegen etlicher weniger Abwesenheit, nicht zu hindern, noch rück-
 stellig zu machen sey.

Contraria.

Nach vorgesezten und ausgeführten 9. Mediis wird der Contrariorum gedacht,
 wie nemlich im widrigen Fall, da ein oder der andere Theil wider die gemachte Frie-
 dens-Schlüsse beschwehret werden, oder nicht einhalten wolle, solchen Occurrentien
 zu begegnen, und sowohl den Bedrängten zu helfen, als auch der widerwärtigen Par-
 they zu steuern, und zu Vollziehung und Adimpletion der Pacification anzuhalt-
 ten; davon wird gehandelt Art. Suec. 17. & Gall. 12. auch in der Kayserlichen Er-
 klärung und Responzion declariret, dabey aber diese Clausul inferiret, daß hoc
 casu zuvor via juris & placidæ conventionis, wie auch andere dienstliche Mittel vor
 die Hand genommen und versucht würden, ehe man die Waffen de novo wieder er-
 greiffen, und Ursach zu noch mehrerer Blutstürgung geben solle, welches an ihm bil-
 lig, und den Rechten, auch politischen Regeln gemäß. Omnia siquidem, secun-
 dum Comicum, prius consilio quam armis experiri, sapientem decet. Et
 cum, Cicerone notante, duo sint genera decertandi, unum per disceptationem,
 alterum per vim, cumque illud proprium sit hominis, alterum bel-
 luarum, confugiendum est ad posterius, si uti non licet superiore.

Demnach auch droben Art. Gall. 7. & Suec. 5. statuirt und deduciret worden,
 daß Kayserliche Majestät weder Krieg noch Kriegs-Bereitschafft ohne einen Allgemei-
 nen Reichs-Schluss anfangen, noch bewerkstelligen solle; so würde auch dieses da-
 hin zu richten, und bey begebenden Fällen zu beobachten seyn, damit Fürsten und Stän-
 de nicht abermahls wider ihr Wissen und Willen mit eingestochten, und zu verderbli-
 chen unerschwinglichen Contributionen genöthiget werden.

Confirmatio
 Pacis.

Sonsten ist an ihm selbstn billig und nothwendig, daß, wie bey allen Friedens-
 Stiftungen, also auch bey dieser, eine Manuentio und zwar reciproca seyn müsse,
 auch der vorgeschlagene, und in der Kayserlichen Declaration approbirte Modus
 nicht

1645.
Nov.

nicht vor unbillig zu achten; Man würde aber dieser Cautel gar nicht vonnöthen haben, wann die Partheyen allerseits bona fide handeln, und von den Pactis und Transactis nicht abspringen, noch auch Occasion oder Ursach dazu geben, sondern was einmahl beschloffen, und sancte invicem versprochen und pacificiret, und Krafft Artic. finalium utrarumque Propositionum & Declarationum, mit richtigen Instrumenten confirmiret worden, firmiter & inviolabiliter halten wollen. Fides siquidem justitiæ fundamentum & sanctissimum humani generis bonum; nec ulla res vehementius Rempublicam continet, quam fides. Dahero keinesweges zu zweiffeln, es werden sowol das höchste Haupt der Christenheit, als auch andere interessirte Könige und hohe Potentaten, tanquam fulera justitiæ & juri-um, eorumque propugnatores, an seiffet beständiger Confirmation und Einhaltung allerseits nicht ermangeln, noch einige Occasion und Ursach in contrarium weder für sich geben, noch durch andere geschehen lassen; Sondern, gleichwie Art. 18. von beyden Cronen nicht weniger in der Kayserlichen Erklärung dahin geschlossen wird, daß über die getroffene Friedens-Puncte gewisse, mit subscriptionibus & sigillis utrinque corroborirte Instrumenta aufgerichtet, und invicem ausgeantwortet werden sollen; Also würde auch darüber fest und seiff gehalten, bevorab, immittelst der in Kayserlicher Resolution bestimmten 2. Monathen, der geschlossene Frieden unperturbiret inviolabiliter verbleiben und vollzogen werden, noch durch erfolgende Ratification, in sonderbarer Erwegung, die Herren Abgesandte darzu genugsam gevollmächtiget, auch darum Plenipotentiarii genennet werden, disputirlich gemacht, geändert, oder gar umgestossen werden, wie bey dem Pirnischen Vertrag Anno 1634. geschehen, als derselbe auf Ratification ausgesetzt, da man hernacher weit einen schlechtern und gefährlichern, nemlich den Prager Schluß bekommen. Sonsten ist bey diesem Articul recht und wohlbedächtlich eingesetzt, daß die Vollziehung und Confirmation zugleich von den Ständen des Reichs, wie sichs gebühret, geschehen, unterzeichnet, und also das Jus Suffragii denselben auch dismals recht bestätiget werden möchte.

1645.
Nov.

Anlangend, das in der Kayserlichen Erklärung ad hunc Art. 18. abermahls erwähnte Armistitium, ist droben ad Art. I. Erinnerung beschehen, was vor Gefahr und besorgende Beschwehr- und Bedrängnissen, dabey reifflich und wohl zu consideriren; welchen Motiven man diß Orts nochmahls insilivret, und noch ferner zu bedencken vor Augen stellet, wann ein rechter Ernst zum Frieden in den Herzen und Gemüthern der Transigenten inprimiret ist, wie er im Munde geführet wird, daß man ja so bald den Haupt-Frieden selbst erlangen und erhalten, damit die Zeit gewinnen, und viel Unheil, Jammer und Noth aufheben könne, als mit Armistitiis der dubiæ Martis & fortunæ alex noch länger vertrauen, und mit endlichem Schaden den eventui zusehen, ja vielleicht noch ärgern Schaden, als bishero erfahren, erwarten. Gestaltfam dann daraus man sich anders nichts zu versehen, als daß der Fränckische und Schwäbische Crayß bey solchem Stillstand, mit Exactionen am meisten gepresset, sonderlich aber der Evangelischen Länder und Gebiethe mit Völkern überschwemmet werden, daß sie nichts anders als ihren totalen Ruin vor Augen sehen und erdulden müssen; hingegen andere, besonders der Bayerische Crayß verschonet, und den Mit-Fürsten des Reichs und Ständen selbige portiones auf den Hals, wie bishero geschehen, gewiesen, welche das Ungemach der würeklichen Quartier ausstehen, und noch zu geworten hätten, daß allerhand Infectiones und Sterben mit ins Land gebracht werden, welche hernach nicht aus den Quartieren zu bringen, bis man ihre Bezahlung und Prärensiones, die sie meisterlich und leichtlich erfinden und vorzusuchen wissen, gleichwoln nach ihren Belieben, erstatte; also selbst exequiren, und vielen Ständen den garaus machen, wozu sie von den Kriegs-Commissariis und sonsten noch wohl allerhand Vorschub und Assistentz, hingegen Fürsten und Stände weder Schutz, Rettung noch Hülffe zu hoffen haben. Und ob man sich gleich bemühen wolle, leges militares interim vorzuschreiben, und eine bessere Kriegs-Disciplin anzustellen; so bezeuget doch die tägliche Erfahrung, wie man über dieselbe und

1645.
Nov.

sonderlich den jüngsten Regensburgischen Reichs-Abschied zu halten, vielmehr aber der Soldatesca alles, was ihnen gelüftet, impune nachzusehen pflege, als wenn ihnen die Stände gleichsam frey gegeben wären. Und gehet es recht secundum illud Ciceronis in Catilinam: Et quod libet, licet, & quod licet, audent, & quod audent, possunt, & quod possunt, faciunt, & quod faciunt, vobis molestum non est? Welchemnach viel besser, daß man, wie und welcher gestalt nach geschlossenem Frieden, die Völkcr abzudanken und aus dem Reich zu bringen, auch wie unterdessen der Soldatesca Exorbitanzen zu verhüten, und abzuwenden, als viel von dem Armistitio redete. Sollte aber je von den dreyn Reichs-Collegiis, da man zumahl eines allgemeinen sichern Friedens sich unfehlbar zu versehen, ehe und zuvor die Confirmation und Ausantwortung der gegen einander verglichenen Pacificationen erfolget, auf eine kurze Zeit einen Stillstand der Waffen für gut befunden werden; so will man dabey erinnert haben, was droben ad Art. I. Erwähnung gesehen.

1645.
Nov.

Conclusio, effectus Pacificationis.

Hierauf folget schließlich in der Schwedischen Proposition die Conclusio, in deren die hoffende effectus dieser Pacification erzehlet werden, daß nemlich

1) Einem jeden dasjenige, so ihm von rechtswegen gebühret, wiederum restituiret, und attribuiret, juxta triplicis Juris præceptum, ut suum cuique tribuatur.

2) Daß der Römischen Kayserlichen Majestät von den Ständen des Reichs alle schuldige Ehre, Treue und Respect erwiesen werden, und gegen Deroselben allerdings ausgehönet seyn sollen. Welches wie es an ihm selbstn billig ist, auch die schuldige Pflicht gegen Ihro Majestät erfordert, als wollen Fürsten und Stände hingegen sich versehen, es werde auch Dero Kayserliche Majestät Ihr angelegen seyn lassen, dieselbe, nach Dero Kayserlichen Capitulacion, Reichs-Satzungen und Herkommen, zu guberniren, und Sie bey ihren Freyheiten, Privilegien, Recht und Gerechtigkeiten zu erhalten und hierin unbekümmert zu lassen.

3) Daß die Stände des Reichs unter sich selbstn vertraulich reconciliiret, und in gutem Vernehmen und guter Harmonie bey einander leben und bleiben mögen, welche Concordia eben das rechte Vinculum, womit die Gemüther zu dem alten Deutschen, redlichen und aufrichtigen Vertrauen gegen einander verbunden werden; sintemahl Sie alle Glieder eines Leibes, und gleichsam Bürger, so in einer Republic bey einander wohnen, daß immer einer dem andern die Hand bieten, und zu guter Concordia operiren solle, ne unius asservatio vel augmentatio alterius fiat destructio.

4) Daß das ganze Reich mit und nebst den Ständen, universis & singulis, nicht allein zur rechtmäßigen Freyheit, und derselben Versicherung restituiret und dabey erhalten:

Sondern auch 5) stete und immerwährende Freundschaft mit den benachbarten Königreichen und Rebuspublicis gestiftet und wieder gebracht werde.

6) Nicht weniger dieselbe gebührende und zuverlässige Securität und Versicherung Dero Standes erlangen und genießen möchten.

Wie nun solches einem und andern wohl zu gönnen, auch allerseits zum beständigen Effect zu bringen: also will man hingegen hoffen, die angränzende Reiche und Herrschafften werden gleicher gestalt guter vertraulicher Nachbarschaft sich befeißigen, und zu keiner fernern Hostilität Anlaß noch Ursach geben.

Und

1645.
Nov.

Und dieses ist es, so man ex parte Brandenburg-Culmbach, sowol auf der Cronen Propositiones, als den Kayserlichen Resolutiones und Erklärungen, loco Voti anbringen und ohnmaßgeblich erinnern wollen.

1645.
Nov.

Votum.

Der allmächtige Gott wolle das übrige suppliren, und das arme wohl geplagte Deutschland wiederum mit erfreulicher Respiration und Ergözung erquickern, damit Ehre und Ehrbarkeit, die bey diesem Krieg fast gar erloschen, wiederum durch den Frieden herfür scheine, eingeführet und befördert, die Gottesdienste, Kirchen und Schulen, die bisshero zerstöret, eingerissen und ruiniret worden, neben den freyen Künsten wieder wachsen, erhaben und ausgerichtet; die liebe Justiz sich wieder herfür thun, auch alle Christliche Tugenden restitueiren und sich sehen lassen, sowol alle erhebliche und ehrliche Gewerbe und Handthierungen in Schwang gehen, ja summariter, nach dem Psalm Davids, allenthalben gute Künste, Güte und Treue einander begegnen, Gerechtigkeit und Friede sich küssen, daß auch uns der Herr gutes thue, damit unser Land sein Gewächs gebe: So wollen wir den Herrn loben von nun an bis in Ewigkeit &c.

§. XIII.

Nahmen und
Titul der
Wetterauischen
Grafen,
so nomine
Collegii, Ge-
sandten abge-
schicket.

Nachdem obgedachter Massen (*Libr. IV. f. 67.*) von der Wetterauischen Grafen-Banck, einige Gesandten auf den Congress abgeschicket worden, dagegen aber verschiedene Gräfliche Häuser, welche über solche Absickung nicht befraget waren, sich beschwehret hatten; so wurde der Punctus Legitimationis etwas genauer

untersuchet, und zeigten die Abgeschickten, in folgender Specification, sub Num. I. die Nahmen und Titul ihrer Commitmentium an; wobey eine zugleich ertheilte privat-Notiz, die *Precedenz* und *Titulatur* betreffend, sub Num. II. mit angefüget ist.

N. I.

N. II.

N. I.

Specification und Titul der sämtlichen Grafen und Herren des hochlöblichen Wetterauischen Grafen-Standes, welche uns zu Endes-bemeldten zu den General-Friedens-Tractaten nacher Münster und Ohnabrück abgefertiget.

Nassau-Casenehbogen.

N. I.
Specification
der commit-
tiren den Wet-
terauischen
Grafen.

Herr Johann Ludwig, Ritter des Guldnen Vlieses, der Römisch-Kayserlichen Majestät geheimder Rath, und zu den General-Friedens-Tractaten nacher Münster gevollmächtigter Abgesandter.

Herr Ludwig Heinrich, der Römisch-Kayserlichen Majestät General-Wachmeister und Obrister, und der hochlöblichen Wetterauischen Grafen-Correspondenz Director.

Herr Johann Mauritz, der Herren General-Staaten General-Lieutenant zu Pferde, Obrister und Gouverneur zu Cassel und der umliegenden Bestungen.

Herr Wilhelm Friedrich, Gubernator in Friesland &c. Obrister.

Herr Georg Friedrich, Obrister zu Pferde.

Herr Heinrich, Gouverneur zu Hulst und Obrister zu Fuß &c. und

Herr Johann Frank, Römischer Spanischer Capitain: alle Grafen zu Nassau-Casenehbogen, Bianden und Dies, Herren zu Beylstein,

Nassaus